



Hinweise zur Registrierung oder Zulassung von Aquakulturbetrieben

Beispiele und Vorgehen für bestimmte Aquakulturbetriebe

Zierwassertier-Handelsbetriebe

Es besteht grundsätzlich die Registrierungspflicht.

Ausnahmetatbestände gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 können aufgrund fehlender nationaler Umsetzung nur in bestimmten Fällen angewendet werden. Sie gelten im Falle von Wassertieren, die zu Zierzwecken gehalten werden, auf Grundlage des § 1 Abs. 3 der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) für Einzelhandelsbetriebe/ Zoofachgeschäfte, wenn die Bedingungen gemäß Art. 3 Buchst. a Ziff. iv der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 erfüllt werden.

Die Ausnahme von der Registrierungspflicht gilt für Betriebe, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Es sind Einzelhandelsbetriebe/ Zoofachgeschäfte, die Tiere aus Aquakultur zu Zierzwecken halten;
- Es sind geschlossene Systeme und es werden keine Ab(lauf)wässer direkt in natürliche Gewässer eingeleitet;
- Sie verbringen keine Tiere aus Aquakultur in andere Aquakulturbetriebe oder zur Freisetzung in offene Gewässer;
- Sie werden direkt von einem Aquakulturbetrieb oder Gruppen von Aquakulturbetrieben beliefert, die gemäß Art. 176 oder Art. 177 der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) zugelassen sind;
- Sie verkaufen Tiere nur direkt an den endgültigen Heimtierhalter.

Es besteht die Zulassungspflicht für Betriebe,

- die Zierwassertiere zum Zwecke der Verbringung in andere Betriebe halten; bei Verbringung zwischen Mitgliedstaaten gilt die Zulassungspflicht grundsätzlich auch für geschlossene Systeme;
- mit einem erheblichen Risiko; die Risikoeinstufung erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 auf Grundlage der in Anhang VI Teil I Kap. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufgeführten Parameter¹.

Haltung von Nutzwassertieren zum Eigenbedarf

Da es sich nicht um „Heimtiere“ im Sinne des AHL handelt, sind diese Haltungen registrierungspflichtig. Ausnahmetatbestände gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 können aufgrund noch fehlender nationaler Umsetzung nicht angewendet werden.

Haltung von Wassertieren in Restaurants und auf Betriebsgeländen

Die Haltung von Wassertieren zum menschlichen Verzehr ist registrierungspflichtig. Die Haltung von Wassertieren zur Ansicht und als Heimtiere auf Betriebsgeländen (z. B. in Arztpraxen) ist nicht registrierungspflichtig. Ausnahmetatbestände gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 gelten auf Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 1

¹ Siehe TSBH (Niedersachsen): Wassertierseuchen → [Checkliste Risikoanalyse](#) und [Auswertung Risikoanalyse](#)



FischSeuchV für Fische, die ausschließlich nicht gewerblich zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden.

Die Ausnahme von der Registrierungspflicht gilt für Betriebe, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Es sind geschlossene Systeme und es werden keine Ab(lauf)wässer direkt in natürliche Gewässer eingeleitet ;
- Sie verbringen keine Tiere aus Aquakultur in andere Aquakulturbetriebe oder zur Freisetzung in offene Gewässer;
- Es handelt sich um Betriebsgeländen bzw. Räumlichkeiten, auf bzw. in denen Ziertiere in Aquarien oder Teichen zur Ansicht und als Heimtiere gehalten werden.

Angelvereine

Vereine mit Hegeverpflichtung gemäß § 40 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) sind keine Betriebe und daher nicht registrierungspflichtig.

Unterhält der Verein zudem einen sogenannter „Angelteich“ mit Verkauf von Tageskarten zum Angeln (kommerziell) o.ä., so ist dieser Teich registrierungspflichtig.

Zulassung als geschlossener Aquakulturbetrieb gemäß Art. 178 AHL

Dies ist eine Sonderform der Zulassung, die gemäß Art. 4 Nr. 48 AHL freiwillig erfolgt und an besondere Rechte und Pflichten geknüpft ist. Diese mit höheren Anforderungen an die Überwachung verbundene Zulassungsform eignet sich für z. B. Forschungseinrichtungen, wenn Ausnahmen von Verbringungseinschränkungen in Bezug auf die Arbeit mit Erregern gelisteter Seuchen erforderlich sind. In den meisten Fällen ist diese Zulassungsform für Zoos in Bezug auf Wassertiere aktuell nicht zielführend.

Eine Voraussetzung für diese Zulassungsform ist, dass diese Betriebe ein „geschlossenes System“ darstellen. Dennoch sind Betriebe, die über geschlossene Systeme verfügen nicht automatisch als „geschlossene Aquakulturbetriebe“ gemäß Art. 178 AHL einzustufen.

Aquakulturbetriebe ohne gelistete Arten

Auch die Haltung von nicht gelisteten Wassertierarten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 zum Zwecke der Verbringung ist zulassungspflichtig. Arten der Spalte vier der Anlage der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelten nur dann als Überträger, wenn sie mit Arten der Spalte drei in Berührung kommen oder gekommen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, gelten die Vorgaben für Betriebe ohne gelistete Arten.

Bitte beachten Sie den [Entscheidungsbaum „Zulassung und Registrierung“](#) und das Dokument zur [Datenerfassung zur Zulassung und Registrierung](#).

Im TierSeuchenBekämpfungshandbuch (TSBH) [des Bundes](#) einschließlich der [Länderseite Niedersachsen](#) sind weitere hilfreiche Dokumente zum Download verfügbar. Diese bieten eine Hilfestellung z.B. für Behörden zur Ermittlung des Risikoniveaus ([Checkliste Risikoanalyse](#), [Auswertung Risikoanalyse](#)).

Auch [Mustervorlagen](#), z. B. für Bescheide oder Verfügungen als Hilfestellung für Behörden, sowie Vorlagen für Bestandsregister oder Verbringungsbescheinigungen, die an Tierhalter zur Unterstützung weitergegeben werden können, stehen dort zum Download zur Verfügung. Einige dieser Dokumente werden aktuell überarbeitet.